

II. Nachtrag
der
Richtlinien der Universitätsstadt Marburg
zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen von COVID-19

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg hat am 7. Dezember 2020 folgenden II. Nachtrag beschlossen:

I.

1. In § 2 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „bzw. der 15.12.2020“ ersatzlos gestrichen.
2. In § 2 Abs. 5 Satz 1 wird „2020“ ersatzlos gestrichen.
3. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Antrag auf die Gewährung des Zuschusses ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vordruckes bei dem fachlich zuständigen Fachdienst der Universitätsstadt Marburg oder auf elektronischem Wege über das Onlineformular unter www.marburg.de zu stellen.“

Die übrigen Regelungen bleiben unverändert.

II.

Dieser II. Nachtrag tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Magistrat in Kraft.

Marburg, den 8. Dezember 2020

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister